

Beratungsunterlage

TOP 2 Teilfortschreibung Windenergie: Sachstand und weiteres Vorgehen

(2023-02-PA-1330)

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstand zur Teilfortschreibung Windenergie zur Kenntnis. Er beschließt die unter Nr. 2 dargestellten Änderungen am Katalog der Ausschlusskriterien und stimmt dem unter Nr. 3. dargestellten weiteren Vorgehen im Planungsprozess zu.

Auswertung des Beteiligungsverfahrens

Auf Grundlage des in der Sitzung des Planungsausschusses am 21.03.2023 beschlossenen Kriterienkatalogs wurde eine Suchraumkulisse für die Windkraftplanung erstellt und dazu ein informelles Beteiligungsverfahren für die kommunale Ebene durchgeführt. Ziel des Verfahrens war insbesondere, in Bezug auf die konkreten Suchraumflächen möglichst frühzeitig Aufschluss zu den gemeindlichen Belangen und lokalen Vorstellungen zu erhalten. Damit können diese Belange frühzeitig in die Planung eingebracht werden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gingen in der Geschäftsstelle 117 Stellungnahmen ein. 99 Stellungnahmen davon kamen von den Kommunen bzw. wurden über die Verwaltungsgemeinschaft für die einzelnen Kommunen eingebracht. Somit hat ca. die Hälfte der Kommunen in der Region Rückmeldung gegeben.

Durch die Kommunen wurden die Flächen der Suchraumkulisse bewertet. Dabei wurde der Weiterverfolgung von rund 22.000 ha Suchraumfläche durch die Kommunen zugestimmt bzw. dezidiert keine Ablehnung geäußert. Gleichzeitig wurden etwa 13.500 ha Suchraumfläche durch kommunale Stellungnahmen abgelehnt. In mehreren Fällen kam es sowohl zu ablehnenden als auch zustimmenden Stellungnahmen für ein und dieselbe Suchraumfläche. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn es sich um Gemeindegrenzen übergreifende Suchraumbereiche handelte. Zu weiteren rund 7.500 ha Suchraumfläche gab es sachliche Hinweise mit weder eindeutig zustimmender noch ablehnender Aussage. Zu knapp 27.000 ha Suchraumbereichen gingen keine Stellungnahmen seitens der Kommunen ein. Die Verteilung der Flächenzustimmungen auf die Landkreise stellt sich dar wie folgt:

Zustimmung nach Landkreisen:

	ADK	BC	UL	GZ	NU	UA	MM
Fläche	6.500 ha	1.900 ha	300 ha	5.200 ha	1.600 ha	6.100 ha	120 ha
Anteil an der Landkreisfläche	4,8 %	1,3 %	2,5 %	6,8 %	3,1 %	5 %	1,7 %
Anteil an Suchraumfläche	34,7 %	21,8 %	46,8 %	31,3 %	25,7 %	32,4 %	100 %

Damit liegen die kommunal befürworteten Suchraumflächen über den zu erreichenden Flächenbeitragswerten von 1,8 % an der Regionsfläche. Es ist allerdings bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, dass ein erheblicher Anteil der befürworteten Flächen im weiteren Planungsprozess auf Grund neuer Erkenntnisse entfallen muss.

Zusätzlich gingen im Rahmen der Anhörung Stellungnahmen von Unternehmen mit Flächenvorschlägen ein. Insbesondere im Alb-Donau-Kreis wurden hier zahlreiche Flächen vorgeschlagen. Weiterhin wurden durch Naturschutzverbände sowohl Flächen vorgeschlagen, Hinweise abgegeben als auch Flächen abgelehnt. Von Behördenseite kamen zahlreiche flächenbezogene Hinweise, insbesondere zu naturschutzfachlichen Belangen.

1. Neue und/oder geänderte Erkenntnisse, die zu Änderungen an der Suchraumkulisse für zukünftige Vorranggebiete führen

Die Datengrundlagen der flächendeckend zu berücksichtigenden Restriktionen für die Windkraftplanung liegen der Verbandsverwaltung seit Ende September 2023 nun vollständig vor. Folgende Änderungen an flächendeckend zu berücksichtigenden Restriktionen haben sich in den letzten Monaten ergeben, welche auch Auswirkungen auf die zur informellen Beteiligung damals ermittelten Suchräume haben:

Militärische Belange – Hubschraubertiefflugstrecken (HTFS):

Die Hubschraubertiefflugstrecken (HTFS) konnten bisher noch nicht in den Suchraumflächen berücksichtigt werden, da unterschiedliche Datengrundlagen vorlagen und die tatsächlichen Auswirkungen auf die Windkraftplanung nicht abschließend geklärt waren. Ende Juli dieses Jahres wurden dem Regionalverband von der Bundeswehr die abschließend gültigen Daten zu den HTFS zur Verfügung gestellt. Vorausgegangen waren mehrere Gesprächstermine mit Vertretern der Bundeswehr. Im Vergleich zu den im Jahr 2022 erhaltenen Hubschraubertiefflugstrecken haben sich im Wesentlichen folgende Veränderungen ergeben: Zwei weitreichende HTFS der der Luftwaffe am Standort Laupheim wurden nach erneuter Prüfung der Bundeswehr nun gestrichen. Nur eine davon (HTFS Bezeichnung „Alb extended“) liegt zu einem Teil innerhalb der Region Donau-Iller. Im bayerischen Regionsteil (insbes. im Unterallgäu und im südlichen Landkreis Günzburg) haben sich die bestehenden Streckenverläufe geändert.

Zudem konnte nun geklärt werden, wie diese Restriktionen in der Regionalplanung zu behandeln sind. Demnach wird innerhalb der Streckenkorridore mit einer Breite von beidseits 1,5 km Kilometern die Ausweisung von Vorranggebieten (VRG) für die Windenergie grundsätzlich nicht möglich sein. Bestehende Windkraftanlagenstandorte sowie bestehende VRG

innerhalb der Sicherheitsabstände können jedoch weiterhin als VRG festgelegt werden, soweit ein zeitlicher Vorrang der Windflächen gegenüber den HTFS besteht. In Randbereichen der HTFS kann im begründeten Ausnahmefall eine neue Festlegung von VRG für die Windenergie möglich sein, soweit diese sich an bereits bestehende Windenergieanlagen (WEA) oder VRG „anlehnen“. Ggf. ist auch eine Ausnahme in „Anlehnung“ an bestimmte bestehende hochragende bauliche Anlagen wie z. B. Hochspannungstrassen möglich.

Durch HTFS weitgehend ausgeschlossene Bereiche für die Windenergie betreffen ca. 28 % der Regionsfläche.

Die Grundlagendaten der zu beachtenden Radarführungsmindesthöhen (MRVA) der Bundeswehrflugplätze Flugplatz Laupheim (ETHL) und Fliegerhorst Lechfeld (ETSL) bleiben hingegen unverändert. Die MRVA führen zum Ausschluss für WEA mit Gesamthöhen von über 250 m auf knapp 40 % der Regionsfläche.

Lt. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind sowohl die übermittelten Daten zu den Luftfahrttechnischen Belangen der Bundeswehr als auch die Auslegung im Hinblick auf die Windenergienutzung nun als abschließend anzusehen. Alle Stellen der Bundeswehr sind angehalten, dies entsprechend einheitlich zu handhaben und auch gegenüber den unterschiedlichen Planungsträgern und Projektierern keine abweichenden Auslegungen mehr zuzulassen.

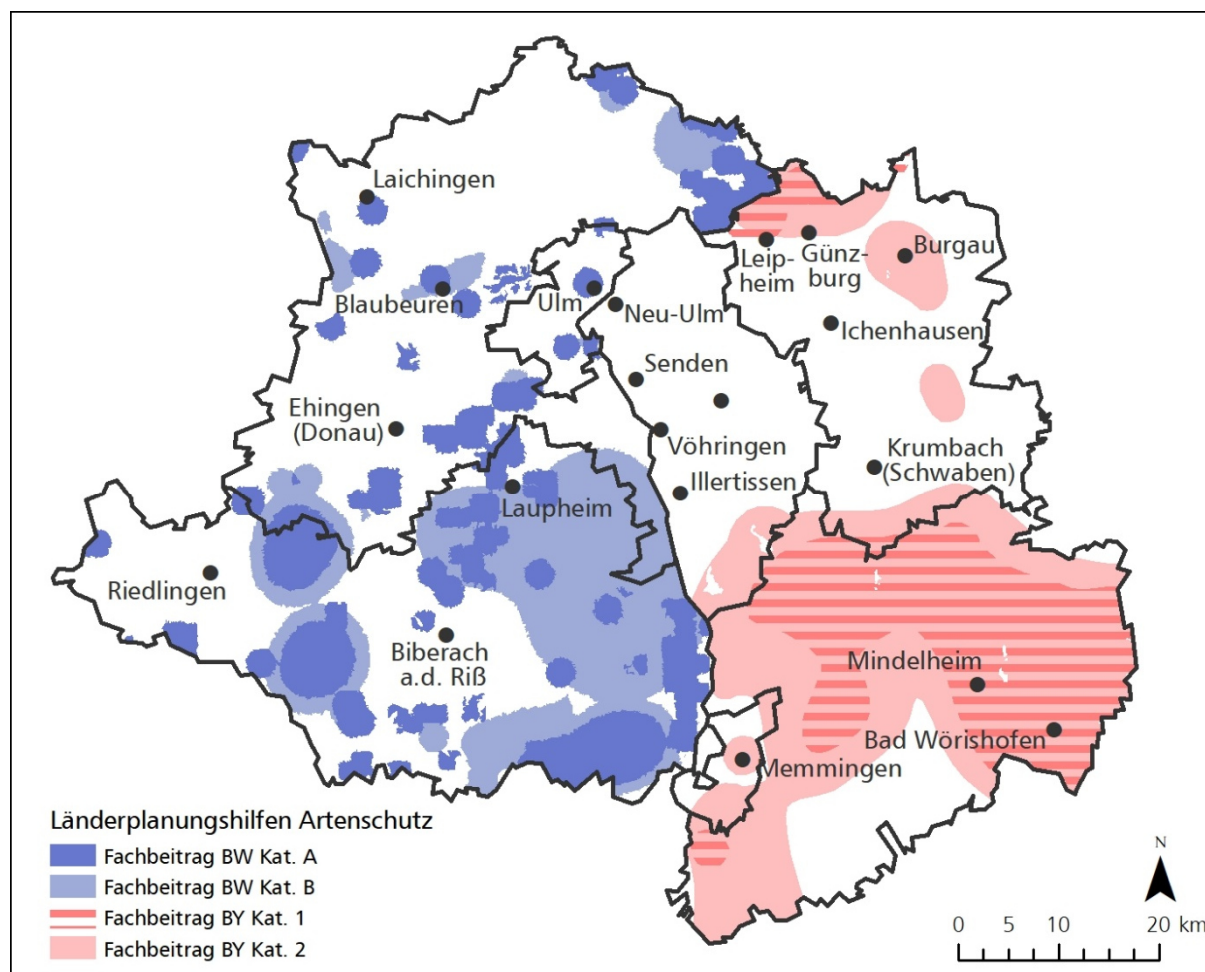
Belange des Artenschutzes:

Seit November 2022 stehen dem Regionalverband die Daten zum „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ für Baden-Württemberg zur Verfügung. Aufgrund von unvollständigen Datenauswertungen der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) wurde den Regionalverbänden im August 2023 jeweils ein ergänzter Datensatz zur Verfügung gestellt. In der Region führte dies zu einer neuen Betroffenheit von Suchraumflächen.

Der bayerische Fachbeitrag: „Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht“ und die zugehörigen Geodaten liegen dem Regionalverband seit Ende September 2023 vor. Der Artenschutz im bayerischen Regionsteil konnte deshalb bisher bei der Abgrenzung der Suchraumflächen noch nicht berücksichtigt werden. Analog zum baden-württembergischen Fachbeitrag sind hier Flächen mit besonderen Konfliktrisiken abgegrenzt und zweistufig kategorisiert worden. Innerhalb beider Kategorien sind bei Überlagerung mit einem Windenergiegebiet erhebliche Auswirkungen zu erwarten, die bei der Windenergieplanung zu berücksichtigen sind. Flächen der höchsten Kategorie sind im Hinblick auf eine Windkraftnutzung mit einem sehr hohen Raumwiderstand verbunden, Flächen der zweithöchsten Kategorie mit einem hohen Raumwiderstand.

Karte 1 zeigt die Abgrenzungen der beiden Kategorien für den bayerischen Teil der Region. Mit dargestellt sind die Flächen des baden-württembergischen, im August 2023 ergänzten Fachbeitrags.

Karte 1:



Grundsätzlich sind die Abgrenzungen zum Artenschutz einer Abwägung des Plangebers zugänglich. Eine gesonderte Prüfung, u. a. ob eine Ausnahmeregelung (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) möglich sein kann, ist jedoch erforderlich. Unter Kenntnis des baden-württembergischen Fachbeitrages Artenschutz wurde beschlossen, aus Vorsorgegründen die Flächen der Kategorie A als VRG für die Windenergie auszuschließen. Dies entspricht dem Vorgehen der anderen Regionen in Baden-Württemberg. Aufgrund der Ausdehnung der Flächen der Kategorie A im bayerischen Fachbeitrag über weite Teile des nördlichen und östlichen Landkreises Unterallgäu sowie südlichen Teilen des Landkreises Günzburg mit entsprechender Überlagerung eines erheblichen Flächenanteils der Suchraumkulisse, sollte dieses Vorgehen überdacht und entsprechend geändert werden. Siehe Änderungsvorschlag am Katalog der Ausschlusskriterien unter 2.

Belange des Denkmalschutzes:

Für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes in der Windenergieplanung ist eine Prüfung möglicher Konflikte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich. Die Anforderungen wurden für die laufende Fortschreibung insofern erleichtert, als dass von den Landesämtern für Denkmalpflege in Baden-Württemberg und Bayern Listen der „in höchstem Maße raumwirksamen“ (Baden-Württemberg) bzw. „besonders landschaftsprägenden“ (Bayern) Denkmale veröffentlicht wurden, welche alle relevanten Denkmale für die Konfliktbewertung in der Regionalplanung enthalten. In der Region Donau-Iller sind nach aktuellem Stand 5 Denkmale im bayerischen und 10 Denkmale zzgl. UNESCO-Welterbestätten im baden-württembergischen Regionsteil zu berücksichtigen:

Bayern

- Ensemble Kloster Oberelchingen und Klostersteige
- Kloster Roggenburg
- Schloss Babenhausen
- Schloss Kirchheim in Schwaben
- Schloss Kronburg

Baden-Württemberg

- Ulmer Münster
- Wallfahrtskirche Bussen
- Wallfahrtskirche Steinhausen
- Kloster Ochsenhausen
- Kloster Rot an der Rot
- Kloster Obermarchtal
- Schloss Warthausen
- Schloss Mochental
- (Nachgemeldet, außerhalb der Region Donau-Iller gelegen:)
 - o Kloster Zwiefalten
 - o Schloss Zeil in Leutkirch
- UNESCO-Welterbestätten „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ im Ach- und Lonetal, diverse UNESCO-Welterbe Pfahlbauten sowie die Heuneburg in Herberlingen als Tentativlistenantrag zur Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste

Die Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der Denkmale ist in Baden-Württemberg in einem 7,5 km-Radius und in Bayern in einem 10 km-Radius über Sichtbarkeitsanalysen der Denkmale und potenzieller WEA zu überprüfen. Der Denkmalschutz führt somit nicht zu Ausschlussflächen, welche bereits in Suchraumkarten berücksichtigt werden können. Die Berücksichtigung des Denkmalschutzes erfolgt erst nach Ermittlung der potentiellen VRG durch Prüfung der Auswirkungen aller Gebiete im o. g. Radius. Mit Sichtbarkeitsanalysen können Bereiche mit Sichtbeziehungen zwischen Denkmälern und potenziellen WEA abhängig vom Relief der Landschaft und sichtverschattender Elemente, wie z.B. Waldflächen, berechnet und dargestellt werden. Bestehen keine Sichtbeziehungen, ist der Belang des Denkmalschutzes nicht betroffen. Bestehen Sichtbeziehungen, so muss die Erheblichkeit bewertet werden. Dies kann zur Verkleinerung oder gar zum Ausschluss geplanter VRG führen. Die Sichtbarkeitsanalysen der o. g. Denkmale sind abgeschlossen. Nicht abschließend geklärt ist, ob über die Sichtbarkeitsanalysen hinaus auch deutlich anspruchsvollere Fotomontagen bzw. 3D-Visualisierungen von potenziellen WEA auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich sind. Daher ist aktuell geplant, auf Basis der berechneten Sichtbarkeitsbereiche zunächst zu bewerten, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Denkmale durch Sichtbeziehungen mit potenziellen WEA vorliegt oder bereits ausgeschlossen werden kann.

2. Änderung des Kriterienkatalogs (Ausschlusskriterien) für die Planung neuer Vorranggebiete für die Windenergie

Am bestehenden Katalog für Ausschlusskriterien werden Änderungen notwendig. Diese begründen sich wie folgt:

- **Neu:** Ausschluss von Natura 2000-Gebieten in Landschaftsschutzgebieten.

- **Begründung:** Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 26 (3) BNatSchG). In diesen Bereichen bedarf es weiterhin einer Ausnahme oder Befreiung.
- **Neu:** Ausschluss von Naturwaldflächen gemäß Art. 12a Abs. 2 BayWaldG.
 - **Begründung:** Rechtliche Gleichstellung mit Naturwaldreservaten (Art. 12a Abs. 1 BayWaldG).
- **Neu:** Ausschluss der gesamten Schutzzone II von Wasserschutzgebieten.
 - **Begründung:** Berücksichtigung von Vorgaben BW und BY. Bisher wurden auf Empfehlung Baden-Württembergs lediglich die Schutzzone I und ein max. Puffer von 100 m um Schutzzone I freigehalten, soweit dieser in Schutzzone II liegt. Gemäß Muster für Wasserschutzgebietsverordnungen des LfU (Bayern) (Stand: 27.04.2022) ist die Errichtung von WEA in den Zonen II (engere Schutzzone) und III A (weitere Schutzzone) verboten. Der Umgang mit der Schutzzone III A entscheidet sich im weiteren Planungsprozess.
- **Neu:** Ausschluss von Gebieten für den Abbau / zur Sicherung von Rohstoffen (Vorbehaltsgebiete).
 - **Begründung:** Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung im neuen Regionalplan sind zwar einer Abwägung zugänglich, aber eine gleichzeitige Festlegung als Vorranggebiet Windenergie würde diese Festlegung bereits durch denselben Plangeber auf Grund Unverträglichkeit unmöglich machen.
- **Änderung:** Anhebung der Mindesthöhe von Windkraftanlagen für Vorranggebiete von 170 m auf 200 m (bei Berücksichtigung der Radarführungsmindesthöhen (MRVA)). Ausschluss dieser Bereiche.
 - **Begründung:** Nach derzeitigem Stand der Technik werden an Schwachwindstandorten wie in der Region Donau-Iller bereits heute neue Anlagen mit Gesamthöhen von meist 250 m und höher projektiert. Einschlägigen Fachartikeln ist zu entnehmen, dass die Entwicklung von etwas niedrigeren Turmhöhen mit großen Rotoren dem Problem von Höhenbeschränkungen entgegengesetzt werden soll. Jedoch ist nicht zu erwarten, dass Anlagenhöhen unter 200 m zukünftig noch realisiert und wirtschaftlich zu betreiben sind.
 - **Ausnahmen:** Bestehende Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen sowie Gebiete bestehender Windenergieanlagen werden auch bei zulässigen Bauhöhen < 200 m nicht als VRG ausgeschlossen.
- **Neu:** Ausschluss von Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr mit beidseits 1.500 m Abstandsflächen zur Streckenmittellinie.
 - **Begründung:** Siehe 1.
 - **Ausnahme:** Bestehende Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen sowie von Flächen mit bestehenden Windenergieanlagen. Auch Umgebungsbereiche von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen, von bestehenden Windenergieanlagen sowie hochragender baulicher Anlagen sollen im Einzelfall geprüft und ggf. ermöglicht werden.

- **Änderung:** Ausschluss der höchsten Flächenkategorie aus den Fachbeiträgen Artenschutz Bayern und Baden-Württemberg (Kategorie A in Baden-Württemberg und Kategorie 1 in Bayern). In Bayern zudem Ausschluss bei Überlagerung zweier Flächen der Kategorie 2 des Fachbeitrags.
 - **Neu: Ausnahme:** Flächen der Kategorie A (Baden-Württemberg) bzw. 1 (Bayern) sollen dann nicht mehr als Ausschlusskriterium behandelt werden, wenn sie ausschließlich durch die Vogelart Rotmilan begründet sind. Auch eine Überlagerung von ausschließlich durch die Vogelart Rotmilan begründeten Flächen der Kategorie 1 oder 2 mit einer anderweitig begründeten Fläche der Kategorie 2 führt nicht zum Ausschluss. Für den bayerischen Fachbeitrag wird im gemeinsamen Schreiben des StMUV und des StMWI bereits darauf hingewiesen, dass bei der Abwägung hinsichtlich der Arten Rotmilan und Seeadler, die bereits zum aktuellen Zeitpunkt verfügbaren, fachlich anerkannten Antikollisionssysteme zu berücksichtigen sind. Die den Dichtezentren zugrunde liegenden Informationen zu den Vogelarten liegen für den bayerischen Fachbeitrag bereits vor. Für den baden-württembergischen Fachbeitrag sollen die Schwerpunktorkommen, welche ausschließlich durch den Rotmilan begründet sind, zeitnah von der LUBW gemeldet werden.

Abgesehen von den geänderten bzw. neu aufgenommenen Ausschlusskriterien aus dem Bereich „Militärische Nutzungen“ und „Fachbeiträge Artenschutz“ handelt es sich bei den sonstigen Änderungen des Kriterienkatalogs nicht um erhebliche Flächenanteile an der Suchraumkulisse.

Die Auswirkungen der Änderung des Kriterienkatalogs auf die Suchraumkulisse in der informellen Anhörung ist der beiliegenden Karte zu entnehmen. Insgesamt reduzieren sich damit die Suchraumflächen von ca. 12,8 % (Stand zur informellen Anhörung vom Mai-Juli 2023) auf 7,4 % an der Regionsfläche.

3. Weiteres Vorgehen:

Abstimmung mit den Kommunen

Das informelle Anhörungsverfahren hat Aufschluss über die jeweilige kommunalen Vorstellungen zu den Suchraumflächen gebracht. Die neuen und/oder geänderte Erkenntnisse (siehe 1.) sowie die Änderung des Kriterienkataloges (siehe 2.) werden zu deutlichen Änderungen an der Suchraumkulisse führen.

Die Geschäftsstelle wird den Kommunen anbieten, die über umfangreiche Suchraumflächen mit entsprechender Eignung für eine Festlegung von VRG verfügen, bis Ende Januar 2024 weitere Abstimmungsgespräche durchzuführen. Bei erheblichen Abweichungen der kommunalen Vorstellungen in Bezug auf die verbleibenden Suchraumflächen wird die Verbandsverwaltung auf die jeweiligen Kommunen zugehen.

Parallel erfolgt die Erstellung der Verfahrensunterlagen zur Teilfortschreibung Windenergie. Es wird angestrebt, die Unterlagen bis zur Sitzung des Planungsausschuss im März 2024 fertigzustellen, ggf. müssen im Einzelfall noch fehlende Unterlagen bis zur Sitzung der Verbandsversammlung im Mai 2024 nachgereicht werden. In der genannten Sitzung des Planungsausschusses soll der vorgelegte Planungsentwurf beraten werden. In der darauf folgenden Sitzung der Verbandsversammlung soll eine weitere Beratung des Planentwurfs

mit den zugehörigen Unterlagen erfolgen sowie die Einleitung eines Anhörungsverfahrens beschlossen werden.

Bewertung / Einstufung Suchraumflächen nach bekanntem Konfliktpotenzial:

Als Diskussionsgrundlage für die Gespräche mit den Kommunen und für den weiteren Planungsprozess dient eine Bewertung der nach Aktualisierung des Kriterienkatalogs verbleibenden Suchraumflächen. Hierfür werden verschiedene Kriterien im Hinblick auf ihr Konfliktpotenzial für eine Windenergienutzung bewertet. Ebenso werden Eignungskriterien für die Windenergienutzung berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine Priorisierung der Suchraumflächen in Bezug auf ihre Weiterverfolgung als mögliche Vorranggebietsfestlegungen im Regionalplan.

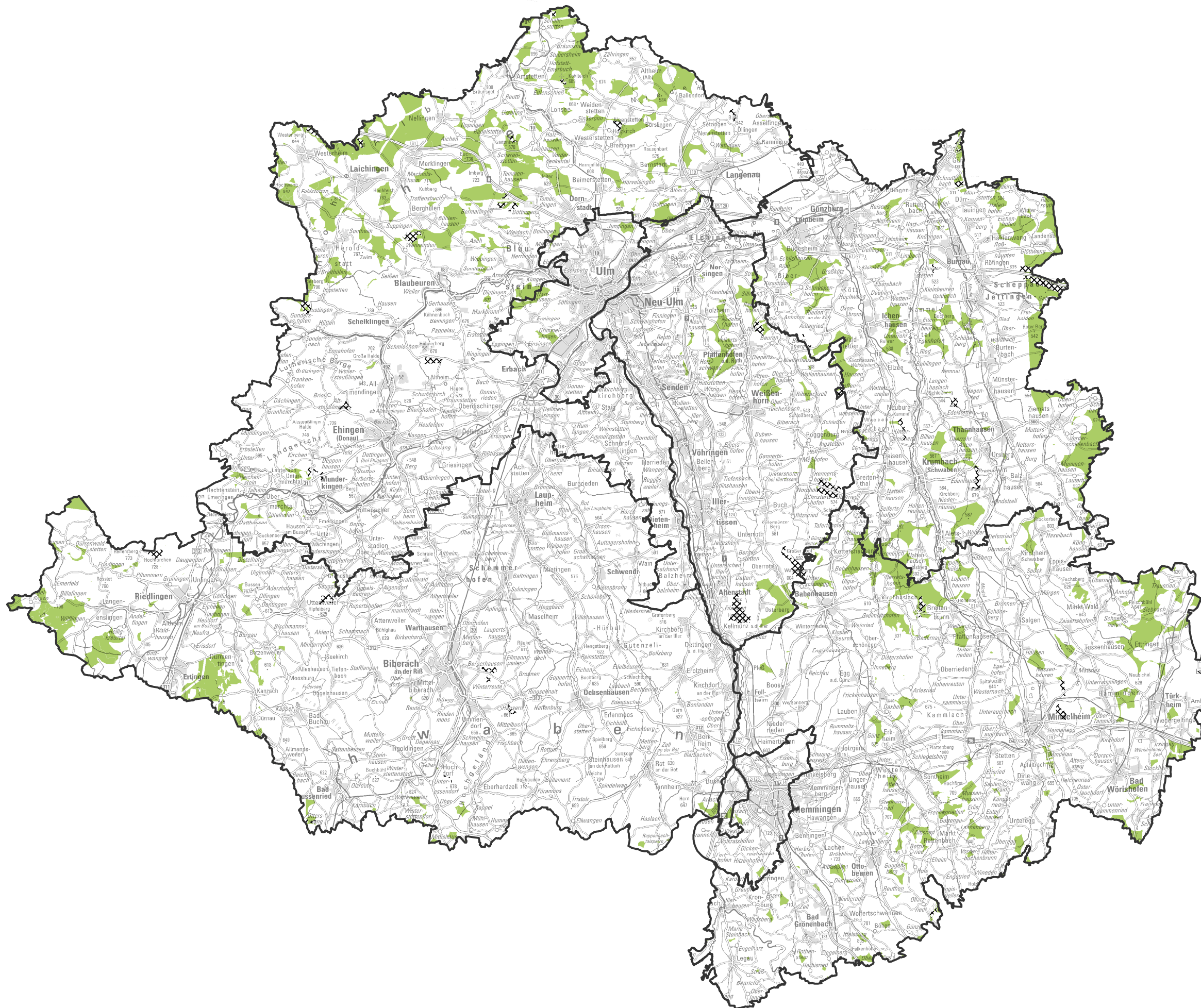
Als Konfliktkriterien werden – i. d. R. großflächige und gesamträumlich bestehende – wesentliche Belange aus den Bereichen Natur-, Landschafts- und Artenschutz; Wasserschutz; Infrastruktur sowie aus der Gesamtfortschreibung des Regionalplans berücksichtigt. Als Eignungskriterien werden militärische Belange (z. B. MRVA ohne Höhenbeschränkung unter 250m) sowie die Windhöufigkeit gemäß Windatlanten berücksichtigt.

Außerhalb dieser Priorisierung stehen die kommunalen Aspekte und Vorstellungen. Eine abschließende Bewertung ist erst nach Abschluss der Gespräche mit den Kommunen möglich. Ebenso erfahren die teilräumlichen Belange (Überforderung von Landschaften oder Landschaftsräumen sowie die gesamträumliche Verteilung) aktuell noch keine Berücksichtigung im Rahmen der Flächenpriorisierung. Diese Belange werden wie die kommunalen Aspekte zusammen mit den Flächenpriorisierungen in die Abwägung eingestellt.

Über die o. g. für die Priorisierung heranzuziehenden Konfliktkriterien hinaus liegen weitere Konfliktkriterien vor. Diese Kriterien werden erst zur einzelfallbezogenen konkreten Abgrenzung der konsolidierten Suchraumkulisse nach Durchführung des ersten Abwägungsschrittes (Priorisierung, kommunale Abstimmung, teilräumliche Belange) hinzugezogen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erfolgt eine weitere Prüfung der Umweltbelange.

REGIONALPLAN DONAU-ILLER TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE

Sitzung des Planungsausschusses am 24.10.2023
Beratungsunterlage TOP 2 (2023-02PA-1330)




 verbleibende Suchräume nach Anwendung zusätzlicher Ausschlusskriterien:

Ausschluss:

- MRVA-Bauhöhenbeschränkung < 200 m
- Natura 2000-Gebiete in LSG
- Naturwaldflächen gem. BayWaldG
- WSG Zone II
- Gesamtfortschreibung Regionalplan: Vorbehaltsgebiete für den Abbau bzw. zur Sicherung von Rohstoffen
- Artenschutzräume: Kategorie A (Baden-Württemberg) und Kategorie 1 bzw. Überlagerung zweier Kategorie 2 Bereiche (Bayern)

Ausschluss mit Ausnahmen:
- Hubschraubertiefflugstrecken

 bestehende Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (rechtskräftig)

 Kreisgrenze

Maßstab: 1:350.000



Geobasisdaten:

- © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
- © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-1/19